



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

24 105 Kiel, 21.07.09

Reventlouallee 6/ II. Stock

Haus der kommunalen Selbstverwaltung

Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: Bü/Szö

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/4509

Entwurf eines Gesetzes zur innerkommunalen Funktionalreform, Drucksache 16/2632

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf bedanken wir uns.

Der dem Landtag vorliegende Gesetzentwurf unterscheidet sich nicht wesentlich vom Referentenentwurf des Innenministeriums, zu dem der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag gegenüber der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Februar 2009 Stellung genommen hatte. Diese Stellungnahme war auch den Landtagsfraktionen zur Kenntnis gegeben worden. Sie ist als Anlage daher Bestandteil dieser Stellungnahme gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss.

Insgesamt erweckt der Gesetzentwurf ernste Zweifel, ob die Landesregierung die Innerkommunale Funktionalreform tatsächlich zu Erfolg führen will. Den Kommunalverwaltungen im kreisangehörigen Raum wird offenbar nicht zugetraut, ohne einengende Vorgaben die notwendigen Kooperationen zur Aufgabenerledigung zu finden. Dies betrifft insbesondere zwei Vorgaben in Artikel 1 § 1 Satz 2 Ziff. 2. Beide Vorgaben darin, nämlich die starre Einwohnergrenze von 20.000 und das "einer macht alles" Prinzip sind dazu geeignet, die Innerkommunale Funktionalreform zum Scheitern zu bringen und führen das gesamte Gesetz daher ad absurdum. Es kommt hinzu, dass das Innenministerium dabei eindeutige schriftliche Zusagen gegenüber dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag bricht. Auch dies ist für uns inakzeptabel.

Alle Amts- und Gemeindeverwaltungen haben die Vorgaben des Landes zur Verwaltungsstrukturreform 100 %ig erfüllt. Diese Strukturreform war stets mit neuen Aufgaben begründet worden, die nur dann auf die Ämter verlagert werden könnten. Wenn das Land nun von vornherein die meisten Amts- und Gemeindeverwaltungen von der Innerkommunalen Funktionalreform ausschließen will, gibt es letzten Endes die eigene Glaubwürdigkeit bei der Verwaltungsstrukturreform auf.

Der Aufgabenkatalog in § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes kann allenfalls ein Einstieg in die innerkommunale Funktionalreform sein und dessen Ergänzung muss dringend geprüft werden.

Für das beim Landesverfassungsgericht anhängige Verfahren 1/09 bedeutet der vorliegende Gesetzentwurf keine nennenswerte Verschärfung der Problematik. Denn zur Übertragung stehen weit überwiegend nur Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung an. Für die in dem genannten Verfahren der abstrakten Normenkontrolle gestellte Frage kommt es jedoch ausschließlich auf die von den Ämtern wahrgenommenen Selbstverwaltungsaufgaben an (so auch Schliesky, Amt-Gemeinde-Untersuchung 2002, in SHGT-Arbeitsheft Nr. 19, Kiel 2004, Seite 93, Ziff. 13; BVerfGE 52, 95 (Seite 121); Schliesky/Ernst/Schulz: Aufgabenbestand, Legitimationsbedarf und Entwicklungspotential der Ämter in Schleswig-Holstein, Kiel 2009, Seite 33 ff).

Wir halten den Gesetzentwurf daher an mehreren Stellen für dringend überarbeitungsbedürftig, konkrete Vorschläge hierzu sind in unserer Stellungnahme enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

of Bile

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied





S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Herrn Staatssekretär Ulrich Lorenz Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel

Per Mail vorab: harald.bach@im.landsh.de

24 105 Kiel, 16.02.09

Reventlouallee 6/ II. Stock

Haus der kommunalen Selbstverwaltung

Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: Bü/Pf

Entwurf eines Gesetzes zur Innerkommunalen Funktionalreform

Sehr geehrter Herr Lorenz,

zu dem mit Schreiben vom 17. Dezember 2008 übermittelten Entwurf eines Gesetzes zur Innerkommunalen Funktionalreform nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Bereits seit mehr als 10 Jahren fordert der SHGT eine Stärkung der bürgernahen Verwaltungen in unseren Gemeinden und Ämtern durch die Übertragung bestimmter Aufgaben mit starkem örtlichem Bezug (Innerkommunale Funktionalreform). Eine solche Reform ist auch die logische Konsequenz aus der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Raum. Denn diese wurde von der Landesregierung stets damit begründet, dass die bestehenden Gemeinde- und Amtsverwaltungen zur Übernahme neuer Aufgaben nicht ausreichend strukturiert seien. Alle Amts- und Gemeindeverwaltungen haben die Vorgaben der Landesregierung im Rahmen dieser Verwaltungsstrukturreform erfüllt. Die Gemeinden und Ämter erwarten daher, dass die Landesregierung im Grundsatz allen Amts- und Gemeindeverwaltungen zutraut, Aufgaben im Rahmen der Innerkommunalen Funktionalreform zu übernehmen.

Im Juli 2007 hat der SHGT mit seinen Thesen und konkreten Vorschlägen zur Innerkommunalen Funktionalreform (**Anlage**) eine neue Initiative gegenüber Landesregierung und Landtagsfraktionen ergriffen. Seitdem haben wir in zahlreichen Gesprächen mit der Landesregierung immer wieder darauf gedrungen, die Innerkommunale Funktionalreform anzupacken.

Wir begrüßen daher, dass nunmehr ein Gesetzentwurf zur Innerkommunalen Funktionalreform vorliegt.

2. Hauptprobleme des Entwurfes: Vorgaben behindern kommunale Zusammenarbeit

Umso enttäuschter sind die Gemeinden und Ämter jedoch darüber, dass ihnen die Landesregierung die Entwicklung sinnvoller Kooperationen aller Verwaltungen des kreisangehörigen Raumes offenbar nicht zutraut. Das Misstrauen gegenüber den Amts- und Gemeindeverwaltungen drückt sich vor allem durch zwei überflüssige, restriktive Vorgaben des Gesetzentwurfes aus, die eine faire und sinnvolle Aufgabenteilung zwischen den Verwaltungen behindern und ohne deren Streichung die Innerkommunale Funktionalreform nicht erfolgreich sein wird.

Mit einem Scheitern der Innerkommunalen Funktionalreform steht aber auch die Glaubwürdigkeit der Landesregierung bei der Verwaltungsstrukturreform auf dem Spiel. Denn wenn das Land den gemäß ihren Vorgaben gebildeten Verwaltungen im kreisangehörigen Raum weder die Übernahme neuer Aufgaben noch die Herausbildung notwendiger Kooperationen ohne staatliche Eingriffe in diese Kooperationsfreiheit zutraut, muss nach Sinn und Zweck der Verwaltungsstrukturreform gefragt werden. Denn der vorliegende Gesetzentwurf schließt die meisten Amts- und Gemeindeverwaltungen von vornherein von der Möglichkeit zur Aufgabenübernahme aus.

Die beiden entscheidenden Probleme finden sich in § 1 Satz 1 Ziff. 2 des Gesetzentwurfes:

a) Starre Einwohnergrenze

Darin ist vorgeschrieben, dass die in Rede stehenden Aufgaben nur übertragen werden, wenn diese für mindestens 20.000 Einwohner durch je eine Verwaltungseinheit wahrgenommen werden. Eine solche starre Grenze ist willkürlich gewählt, überflüssig und dazu geeignet, die Innerkommunale Funktionalreform zu behindern statt zu fördern. Warum sollte eine Amtsverwaltung für 18.000 Einwohnern weniger zur Aufgabenübernahme in der Lage sein als eine mit 22.000 Einwohnern?

Alle notwendigen Vorgaben und Regelungen zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und professionellen Aufgabenerledigung sind bereits in § 22 Landesverwaltungsgesetz und Art. 1 § 1 Satz 1 Ziff. 3 sowie § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes enthalten. Entscheidende Vorgabe ist - und die wird von uns gestützt -, dass es eine kreisweite, auf Kooperationen basierende Aufgabenübertragung geben muss. Aufgrund der landesweit unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen im kreisangehörigen Raum ist eine zusätzliche landesweit einheitliche Einwohnergrenze daher nicht sachgerecht und hinderlich.

b) "Einer macht alles" - Prinzip

Zusätzlich soll in Art. 1 § 1 Satz 1 Ziff. 2 festgeschrieben werden, dass bei einer solchen Kooperation ein einziger der kooperierenden Partner **alle** übertragenen Aufgaben übernehmen muss und alle anderen Partner von der Aufgabenübertragung ausgeschlossen sind.

Dies ist völlig unnötig, denn die betroffenen Aufgabenbereiche aus den drei Blöcken Bauaufsicht (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1), Untere Naturschutzbehörde (§ 2 Abs. 1 Ziffern 2 bis 7) und Verkehrsaufsicht (§ 2 Abs. 1 Ziffer 8 bis 10) stehen in keinem engen Zusammenhang und sind - abgesehen von der Bauaufsicht - nicht mit wesentlichem Publikumsverkehr verbunden.

Mit dieser Vorgabe ignoriert die Regierung, dass in vielen Amts- und Gemeindeverwaltungen bereits Fachkenntnisse und Erfahrungen auf den zu übertragenden Aufgabengebieten vorhanden sind, an die angeknüpft werden kann. Eine faire und sinnvolle Aufgabenteilung unter den beteiligten Partnern einer Kooperation von vornherein auszuschließen, kann im Ergebnis in vielen Fällen dazu führen, dass solche Kooperationen gar nicht erst zustande kommen. Es muss möglich bleiben, dass die Verwaltungen in einem bestimmten Raum sich die zu übertragenden Aufgaben nach dem Beispiel aufteilen: Verwaltung A macht Bauaufsicht für alle drei, Verwaltung B macht Verkehrsaufsicht für alle drei, Verwaltung C macht Naturschutz für alle drei Partner. Nur so können vorhandene Kompetenzen und Kapazitäten im Sinne der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit flexibel genutzt werden.

Die zwingende Vorgabe der Landesregierung wird die Bildung kommunaler Kooperationen erschweren, benachteiligt dabei die Amts- und Gemeindeverwaltungen und widerspricht den Zusagen, die das Innenministerium dem Gemeindetag gegenüber mehrfach schriftlich gemacht hat. Die Vorgaben der Regierung könnten so hohe Hürden für die Innerkommunale Funktionalreform aufbauen, dass das Gelingen der Reform behindert statt gefördert wird.

In Schreiben vom November 2006 und vom 16. Mai 2007 an den SHGT hat das Innenministerium den Gemeinden und Ämtern gegenüber zugesagt:

"Auch eine partielle Kooperation in einzelnen Aufgabenbereichen kann sehr sinnvoll und teilweise auch erforderlich sein, insbesondere wenn neue Aufgaben mit besonderer fachlicher Spezialisierung hinzukommen, die bisher in den Kreisverwaltungen erledigt wurden."

"... und dass für die Wahrnehmung zusätzliche Aufgaben, die bisher auf Kreisebene angesiedelt sind, eine weitere Bündelung der Verwaltungskapazitäten erforderlich sein wird. Diese Bündelung kann nach Auffassung des Innenministeriums grundsätzlich auch durch partielle, aufgabenbezogene Kooperation sichergestellt werden."

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Restriktionen widersprechen dem eindeutig. Eine solche aufgabenbezogene, partielle Kooperation soll nun ausgeschlossen werden. Der Gesetzentwurf würde damit auch die Frage aufwerfen, welches Vertrauen die Ämter und Gemeinden in eindeutige Zusagen der Landesregierung setzen können.

Unser Vorschlag:

Der Landesvorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages hat mit Blick auf die hier angesprochenen Restriktionen bereits am 16. Juli 2008 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- 1. "Der SHGT warnt vor dem Scheitern der innerkommunalen Funktionalreform und damit einer weiteren unerlässlichen Säule der Verwaltungsstrukturreform.
- 2. Mit den Eckpunkten für eine innerkommunale Funktionalreform vom 20. Juni 2008 zeigt die Landesregierung, dass sie offenbar immer noch nicht den größer gewordenen Amts- und Gemeindeverwaltungen zutraut, eigenständig die für eine wirtschaftliche und leistungsgerechte Erledigung übertragener Vollzugsaufgaben notwendige Verwaltungsstruktur in kreisweiten Kooperationskonzepten zu finden.

- 3. Die Regierung wird daher aufgefordert, auf starre Vorgaben für die Verwaltungsstruktur für übertragene Aufgaben zu verzichten. Dies gilt insbesondere für folgende Vorgaben in Ziffer 3 und 4 der Eckpunkte:
 - eine starre Grenze von 20.000 Einwohnern
 - dass jeweils nur eine Verwaltung in einem Kooperationsgebiet an möglichst zentraler Stelle für die Wahrnehmung sämtlicher übertragener Kreisaufgaben zuständig ist.

..."

Wir schlagen daher vor, in § 1 Satz 1 die Ziffern 2 und 3 wie folgt zusammenzufassen (Ziffer 4 würde dann 3) und Satz 2 zu streichen, da die nicht näher definierten "Verflechtungsbeziehungen" angesichts der in Rede stehenden Aufgaben und der Weiterentwicklung des E-Government für die Kooperationen keine wesentlichen Erkenntnisse bringen:

"2. die wirtschaftliche und professionelle Erledigung der Aufgaben durch die Ämter und amtsfreien Gemeinden für alle zu übertragenden Aufgaben sichergestellt ist, soweit erforderlich, durch Kooperationen nach §§ 18 und 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)."

3. Zu weiteren Einzelheiten des Gesetzentwurfes

Art. 1 § 1:

Wir unterstützen den Grundsatz, dass eine Aufgabenübertragung nur kreisweit erfolgen kann. Die zusätzliche Wahrnehmung der gleichen Aufgabe in der Kreisverwaltung für einzelne kreisangehörige Kommunen würde die Wirtschaftlichkeit der gesamten Innerkommunalen Funktionalreform beeinträchtigen, wenn nicht unmöglich machen.

Die Knüpfung der Aufgabenübertragung an einen Antrag aller Ämter und Gemeinden an einen Antrag aller Ämter und amtsfreien Gemeinden bedeutet zwar eine hohe Hürde. Wir gehen jedoch davon aus, dass die kreisangehörigen Verwaltungen so wie bei vielen Verwaltungsreformen und ähnlichen Prozessen zuvor (z. B. Hartz IV, Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Raum, Bildung der Aktivregionen, Funktionalreformverträge mit den Kreisen) in der Lage sind, einen reformorientierten Kosens zu erzielen, wenn sie dadurch nicht durch unnötige Vorgaben behindert werden (siehe oben).

Für den notwendigen Kostenausgleich zwischen Kreisen und kreisangehörigem Raum enthält der Gesetzentwurf leider keine Regelung. Dieser soll gemäß Art. 1 § 1 Satz 1 Ziff. 4 offenbar Vereinbarungen zwischen Kreisen und kreisangehörigem Raum überlassen sein. Es ist zweifelhaft, ob dies genügt. So hat der Vertreter des Landkreistages in der Besprechung bei Staatssekretär Lorenz am 24. Juni 2008 angedeutet, die Kreise würden sich ggf. notwendigen Vereinbarungen zu diesem Punkt verweigern. Daher bevorzugen wir eine Regelung im FAG. Wie z. B. in Mecklenburg-Vorpommern geschehen, könnte vorgesehen werden, die Gewichtung der Schlüsselzuweisungen zwischen Kreisen und kreisangehörigem Raum zugunsten des kreisangehörigen Raums zu verändern. Spätestens wenn erkennbar ist, dass die Kreise an sachgerechten Ausgleichsregelungen nicht mitwirken oder wenn landes-

weit ein vergleichbarer Stand der Aufgabenübertragungen in allen Kreisen erreicht ist, sollte eine finanzielle Ausgleichsregelung über das FAG angestrebt werden.

Art. 1 § 2:

Wir begrüßen, dass aus allen drei vom SHGT in unserer Initiative vom Juli 2007 genannten Aufgabenbereichen (Baurecht, Umweltrecht, Verkehrsrecht) Aufgabenübertragungen vorgesehen sind. Insbesondere begrüßen wir, dass das Innenministerium die Aufgabe der Bauaufsicht für übertragbar hält. Wir bedauern allerdings, dass im Verkehrsrecht eine Ermächtigung zur ergänzenden Überwachung des fließenden Verkehrs und eine Übertragung bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs nicht vorgesehen sind. Außerdem hatten wir vorgeschlagen, bestimmte Aufgaben aus dem Bereich der Kfz-Zulassung den Amts- und Gemeindeverwaltungen zu ermöglichen, insbesondere die Umschreibung von Kfz-Papieren nach Umzug ohne Halterund Kennzeichenwechsel, Anschriftenänderungen des Fahrzeughalters und die vorübergehende Abmeldung von Kfz. Auch bei den umweltrechtlichen Zuständigkeiten sollte geprüft werden, ob eine Erweiterung des Kataloges im Sinne der Initiative des SHGT möglich ist.

Art. 1, große kreisangehörige Städte:

Der Landesvorstand des SHGT hat am 16.07.2008 beschlossen, die Einführung eines Status "Große kreisangehörige Stadt" konstruktiv zu begleiten. Grund hierfür ist die Tatsache, dass einige wenige Städte in Größe, Verwaltungskraft und Anforderungen der Bürger an ihre Leistungen deutlich über den Durchschnitt der Kommunen hinausgewachsen sind. Der Status ist jedoch auf wenige Ausnahmefälle zu begrenzen.

Daher halten wir die in Art. 2 Ziff. 1 (§ 60 a Abs. 1 GO) enthaltene Beschränkung auf Städte mit mehr als 60.000 Einwohnern für sachgerecht.

Voraussetzung ist insgesamt, dass dies nicht zu finanziellen Nachteilen für die übrigen kreisangehörigen Kommunen im jeweiligen Kreis führt. So stellt sich für uns die Frage, ob im konkreten Fall mit der Verleihung des Status und der Aufgabenübertragung ggf. Doppelstrukturen entstehen, d. h. die übrigen Kommunen mit Kreisumlage sowohl einen Personalbestand beim Kreis als auch Ausgleichsleistungen an die große kreisangehörige Stadt finanzieren müssen.

Art. 3, Änderung des FAG:

Zur Regelung für die Eingliederung kreisfreier Städte (Ziff. 3)

Nachvollziehbar ist, dass eine eingegliederte kreisfreie Stadt für einen bestimmten Übergangszeitraum einen Teil der vorherigen Kreisschlüsselzuweisungen benötigt, bis die notwendigen Strukturanpassungen geleistet sind. Ob es allerdings notwendig ist, ca. die Hälfte der bisherigen Kreisschlüsselzuweisungen auf 5 Jahre festzuschreiben und danach erst in Schritten von ca. 10 % abzubauen, ist zweifelhaft und stellt zumindest die Einsparpotentiale bei Eingliederung einer kreisfreien Stadt in Frage.

Die Regelung hat aber auch zur Folge, dass die übrigen frei werdenden Mittel nicht nur dem Kreis zugute kommen, der die betroffene kreisangehörige Stadt aufnimmt sondern im Übrigen auf alle anderen Kreise verteilt werden. Wir glauben nicht, dass dies richtig ist. Denn die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte sind insgesamt ein aufgaben- und lastenbezogener Teil der Gesamtschlüsselmasse.

Wenn durch Wegfall einer kreisfreien Stadt und des entsprechenden Personals nach Abzug der Abfederungsregelung für die kreisfreie Stadt und der Mehrzuweisungen für den betroffenen Kreis Mittel frei werden, wäre es wahrscheinlich sachgerechter, diese der Gesamtschlüsselmasse zukommen zu lassen.

Zur "Hochzeitsprämie" für Kreise und kreisfreie Städte (Ziff. 1, 2 und 4):

Nach der vorgesehenen Regelung sollen 50 % der Hochzeitsprämien durch Vorwegabzug aus der Gesamtschlüsselmasse von allen Kommunen in Schleswig-Holstein gezahlt werden. Wie schon bei den Hochzeitsprämien für die Amts- und Gemeindeverwaltungen sind wir der Auffassung, dass dies nicht sachgerecht ist. Vielmehr sollten evtl. Hochzeitsprämien vollständig aus Landesmitteln aufgebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



10 Thesen des SHGT zur innerkommunalen Funktionalreform

- Die Verwaltungsstruktur- und Funktionalreform bleibt unvollständig, wenn nicht alle Möglichkeiten genutzt werden, Aufgaben auch auf die kreisangehörigen Verwaltungen zu verlagern, damit sie bürgernäher, schneller und wirtschaftlicher erledigt werden können (innerkommunale Funktionalreform).
- 2. In allen Kreisen haben die Gemeinden im Zuge der Verwaltungsstrukturreform größere Ämter geschaffen und erwarten, dass ihre stärkere Verwaltungskraft und ihre effizienten Verwaltungen zur Übertragung von Aufgaben genutzt wird. Die Ämter und amtsfreien Gemeinden bieten dafür auch den Städten die Zusammenarbeit an. Solche Kooperationen können auch auf andere Bereiche (z. B. Kasse, Standesämter etc.) ausgebaut werden.
- 3. Die Ämter und Gemeinden können in allen Kreisen die notwendige Verwaltungsstruktur für eine wirtschaftliche Erledigung der zu übertragenden Aufgaben anbieten, entweder in den bestehenden Ämtern oder durch Kooperation mit anderen Kommunalverwaltungen (z. B. Verwaltungsgemeinschaften, gemeinsame Dienststelle). Die Bildung größerer Ämter oder die Festlegung starrer Einwohnergrenzen ist nicht erforderlich.
- 4. Die Ämter und hauptamtlichen Gemeinden haben immer wieder bewiesen, dass sie neue Aufgabenstellungen bürgernah, kostengünstig und zuverlässig erledigen und sich neuen Anforderungen anpassen können.
- 5. Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform hat sich das Amt als zukunftsfähiges Modell für eine kostengünstige gemeinsame Verwaltung der Gemeinden bewährt. Viele neu gebildete Ämter werden künftig besonders auch den Anforderungen der zentralen Orte und Stadtrandkerne und nicht zentraler größerer Gemeinden und Städte gerecht werden.
- 6. Die Übertragung von Weisungsaufgaben der Kreise auf die Ämter schwächt weder die verfassungsrechtliche Stellung der Kreise als Selbstverwaltungskörperschaften noch wird die Frage der demokratischen Legitimation der Ämter verschärft; denn letztere entsteht nur durch die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden auf die Ämter.
- 7. Der Bestand zu übertragender Aufgaben sollte mit einer Übergangsfrist landesweit einheitlich sein. Die Übertragung ist durch den Landesgesetzgeber zu regeln. Innerhalb eines Kreises muß eine flächendeckende Übertragung der jeweiligen Aufgaben erfolgen, um eine unwirtschaftliche Aufgabenerledigung beim Kreis für wenige verleibende Kommunen zu vermeiden ("kein Flickenteppich").
- 8. Eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung ist dann gewährleistet, wenn die Kosten für die Aufgabenwahrnehmung in den kreisangehörigen Verwaltungen zusammengenommen nicht höher sind als in der Kreisverwaltung und in der Kreisverwaltung Stellen

- eingespart werden können. Das Ziel bleibt, durch die Bündelung von Aufgaben in den kreisangehörigen Verwaltungen diese kostengünstiger als bisher zu erledigen.
- 9. Die Mehrkosten sind den Gemeinden gemäß Konnexitätsprinzip durch eine Aufstockung ihrer Schlüsselzuweisungen im Finanzausgleich zu Lasten der Kreisschlüsselzuweisungen zu erstatten. Für die Kreise ist dies durch den möglichen Wegfall und Übergang von Stellen auf die kreisangehörigen Verwaltungen kostenneutral. Ggf. ist auch auf das Instrument der differenzierten Kreisumlage zurückzugreifen.
- 10. Die Innerkommunale Funktionalreform sollte mit einem Abbau der Aufgabendichte verbunden sein, um Verwaltungskosten senken zu können. Die Gemeinden fordern weiterhin die Aufgabenwende und damit mehr Entscheidungsfreiheiten und Flexibilität für Kommunalpolitik und –verwaltung vor Ort. Dafür erinnert der Gemeindetag an seinen Vorschlag für ein Modellkommunen-Gesetz in Schleswig-Holstein.

Anhang:

Aufgaben, die zur Übertragung auf die kreisangehörigen Kommunen in Frage kommen.

I. Baurecht

Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsicht (§ 65 LBauO)

II. Umweltrecht

Einrichtung einer Örtlichen Naturschutzbehörde z. B. für:

- Benehmen ULB bei Vorhaben BauGB
- Genehmigung von Eingriffen in die Natur (einschließlich Veranstaltungen)
- Naturschutzrechtliche Befreiungen
- Knicks, landschaftsprägende Einzelbäume
- Errichtung von Biotopen
- Genehmigung von Abgrabungen und Aufschüttungen
- Erlaubnis zur Nutzung von Gewässern WHG –
- ggf. weitere

III. Verkehrsrecht

- Ermächtigung zur ergänzenden Überwachung des fließenden Verkehrs (Geschwindigkeitskontrollen, ohne Pflicht)
- Übertragung der Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Verkehrssicherungsmaßnahmen innerhalb geschlossener Ortslagen (§ 45 StVO, Tempo 30-Zonen, Fußgängerüberwege, Zebrastreifen und geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen sollten generell in die Zuständigkeit der Kommune übergehen, da diese sachnäher ist)
- Folgende Zuständigkeiten der Kfz-Zulassung (§ 68 I StVZO, StrVRZustVO; § 27 I a, VI StVZO)
 - o Umschreibung von Kfz nach Umzug ohne Halter- und Kennzeichenwechsel
 - Änderungen der Anschrift des Fahrzeughalters
 - Vorübergehende Abmeldung von Kfz
 - o perspektivisch nach Veränderung des Bundesrechts: auch Zulassung

IV. Soziales, Bildung

• Kindertagesstätten: Prüfung, ob auf Betriebserlaubnisse gegenüber den Gemeinden verzichtet werden kann